

Anhang 23_INT

Geheimhaltungsvereinbarung

Musterformular – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Version: Januar 2008, Seite 1 von 5

Name / Anschrift / Firma

Besprechungsgegenstand

Ansprechpartner bei Heidelberg

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Ich erkläre hiermit, dass ich alle technischen Neuerungen, die ich von der

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

oder einer ihrer Tochtergesellschaften gezeigt oder erläutert bekomme, vertraulich behandeln werde. **Auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sämtliche anderen mündlichen und schriftlichen Informationen der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft, von denen ich Kenntnis erlange, werde ich vertraulich behandeln.**

Die erfahrenen Neuerungen **und Informationen** werde ich weder mittelbar noch unmittelbar der Öffentlichkeit zugänglich machen, ebenso wenig Angehörigen meiner Firma mitteilen, es sei denn, die Weitergabe der Informationen innerhalb meiner Firma ist **aufgrund der Zusammenarbeit mit der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft erforderlich**. In diesem Falle werde ich die von mir Informierten zur Verschwiegenheit **sowie dazu verpflichten, die Informationen wie eigene Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Die Informationen dürfen nur im Rahmen dieser Zusammenarbeit, ansonsten weder für eigene gewerbliche Zwecke noch für Dritte genutzt werden.**

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt erst dann, wenn mich die Geschäftsleitung der Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft davon entbindet oder die technische Neuerung **bzw. die Information** auf legalem Wege öffentlich bekannt wird.

Ort / Datum

Unterschrift

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

Kurfürsten-Anlage 52-60
D-69115 Heidelberg

(nachfolgend "**HEIDELBERG**" genannt)

und

(nachfolgend "**PARTNER**" genannt)

(nachfolgend gemeinsam „**PARTEIEN**“ genannt)

1. HEIDELBERG beabsichtigt, mit dem PARTNER auf dem nachfolgend beschriebenen Gebiet zusammenzuarbeiten:

Diese Zusammenarbeit wird nachfolgend als „**PROJEKT**“ bezeichnet.

Zu diesem Zweck wird HEIDELBERG dem PARTNER vertrauliche Informationen sowohl kommerziellen als auch technischen Inhalts zur Kenntnis geben. Diese Informationen werden entweder mündlich oder mittels gegenständlicher Daten- oder Informationsträger wie Zeichnungen, Datenblättern, EDV-Programmen oder durch Übergabe von Gegenständen wie Maschinen, mechanischen, elektrischen, elektronischen oder informationstechnischen Komponenten, Baugruppen, Bauteilen o. ä. ausgetauscht. Diese Informationen können für HEIDELBERG Betriebsgeheimnisse von hoher geschäftspolitischer Bedeutung sein.

Diese Informationen gelten als vertraulich, wenn

- a) bei mündlicher Offenbarung gleichzeitig auf die Vertraulichkeit hingewiesen wird und HEIDELBERG dies innerhalb von drei (3) Wochen schriftlich bestätigt, oder
- b) bei Übergabe von schriftlichen Dokumenten, anderen gegenständlichen Daten- oder Informationsträgern oder Gegenständen ein entsprechender Vertraulichkeitshinweis auf diesen angebracht ist oder bei Übergabe auf die Vertraulichkeit hingewiesen wird und HEIDELBERG dies innerhalb von drei (3) Wochen schriftlich bestätigt.

Die unter dieser Ziffer 2 beschriebenen Informationen werden nachfolgend als „**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“ bezeichnet.

2. Der PARTNER verpflichtet sich, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich zur Durchführung des PROJEKTES zu benutzen und sie insbesondere nicht Dritten gegenüber preiszugeben oder offen zu legen. Dies gilt unabhängig davon, ob die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Gegenstand von Patenten, Geschmacksmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten sein können.

Der PARTNER verpflichtet sich weiter, auch über das PROJEKT und den Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Ebenso verpflichtet sich der PARTNER, die von HEIDELBERG erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nicht zum Gegenstand eigener Entwicklungen zu machen oder sie zur Fortentwicklung eigener Produkte zu verwenden. Der PARTNER wird die von HEIDELBERG erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN darüber hinaus weder zum Gegenstand von

Schutzrechtsanmeldungen machen, noch sie Schutzrechtsanmeldungen von HEIDELBERG entgegenhalten.

Der Partner wird auf Verlangen von HEIDELBERG sämtliches Informationsmaterial einschließlich aller Kopien und Aufzeichnungen, die die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN betreffen, herausgeben.

3. Der PARTNER verpflichtet sich weiter, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (insbesondere auch Kopien schriftlich gegebener oder auf Datenträgern festgehaltener Informationen oder übergebene Gegenstände) ausschließlich jenen seiner Mitarbeiter zugänglich zu machen, die an der Durchführung des PROJEKTES beteiligt sind. Solche Mitarbeiter müssen ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet werden und zwar auch über den Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses hinaus.
4. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind lediglich diejenigen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung entweder
 - a) allgemein bekannt sind, veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen gehören oder allgemeiner Stand der Technik sind, oder
 - b) dem PARTNER individuell bekannt sind. Der PARTNER wird HEIDELBERG über solche vorherige individuelle Kenntnis informieren.
5. Weiterhin entfällt die Geheimhaltungsverpflichtung, soweit und sobald die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nach dem Zeitpunkt der Offenbarung
 - a) im oben genannten Sinne allgemein bekannt werden und zwar ohne ein diese Vereinbarung verletzendes Zutun des PARTNERS,
 - b) dem PARTNER von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Verpflichtung zur Geheimhaltung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN verletzen,
 - c) vom PARTNER selbstständig und unabhängig von den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erkannt oder entwickelt werden,
 - d) von HEIDELBERG schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, oder

Anhang 23_INT

Geheimhaltungsvereinbarung

Musterformular – Vertrauliche Informationen

Version: Januar 2008, Seite 5 von 5

e) zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend offenbart werden müssen.

6. Vertragsdauer und Dauer der Geheimhaltung

- a) Die Regelungen dieser Vereinbarung, insbesondere bezüglich des Austauschs der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gelten ein (1) Jahr lang, gerechnet von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch PARTNER.
- b) Die Nutzungsbeschränkungen bezüglich der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sowie die Verpflichtungen zur Geheimhaltung enden jeweils drei (3) Jahre nach deren Offenbarung.

7. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die PARTEIEN aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist Heidelberg.

8. Anlagen zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung:

Anlage 1: Muster „Bestätigung der Vertraulichkeit für VERTRAULICHE INFORMATIONEN“

PARTNER**HEIDELBERG**_____
(Ort und Datum)_____
(Ort und Datum)_____
(Name:) (Name:)_____
(Name:) (Name:)